

Flugbetriebsordnung für den Verkehrslandeplatz Borkenberge

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Allgemeines**
- 3. Flugbetrieb allgemein**
- 4. Aufsicht und Organisation**
- 5. Flugverkehr am Platz und in der Umgebung**
- 6. Hinweise**
- A. Anlagen**

1 Vorbemerkung

- 1.1 Jeder Luftfahrer der den Verkehrslandeplatz Borkenberge benutzt, hat sich über die Bestimmungen dieser Flugbetriebsordnung persönlich zu unterrichten und diese einzuhalten.
- 1.2 Die Fluglehrer haben die Flugschüler über die Bestimmungen zu unterweisen und deren Einhaltung mit zu überwachen.

2 Allgemeines

- 2.1 Bei Flugbetrieb auf dem Verkehrslandeplatz sind die einschlägigen Rechts- u. Verwaltungsvorschriften, insbesondere
 - das Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - die Luftverkehrsordnung (LuftVO)
 - die Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)
 - die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO)
 - die Verfügungen der Luftfahrtbehörden
 - die Verfügungen der Sachbearbeiter / Beauftragten für Luftaufsicht (SFL / BfL), des Flugleiters sowie diese Flugbetriebsordnung in der gültigen Fassung zu beachten. Ebenso gelten die Bestimmungen der Segelflugbetriebsordnung (SBO), soweit ihnen Rechts- u. Verwaltungsvorschriften nicht entgegenstehen.

3 Flugbetrieb allgemein

- 3.1 Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit mindestens eines Flugleiters durchgeführt werden. In betriebsschwachen Zeiten (Montags – Freitags von 10:00 -15:00 Uhr lokal) und zu PPR – Zeiten besteht für den Flugleiter nicht die Verpflichtung den Flugplatzinfodienst per Funk auszuüben, wenn die Bodensignale entsprechend der vorherrschenden Windrichtung ausgelegt sind.
- 3.2 Fluggerät darf nur auf den ausgewiesenen Abstellflächen abgestellt werden.

- 3.3 Motorisierte Luftfahrzeuge dürfen nur auf den Flugbetriebsflächen mit laufendem Motor betrieben werden. Flugbetriebsflächen kenntlich gemacht durch die gelben Reiter und gezeichnet in Anlage A5
- 3.4 Die Startrichtung / der Startaufbau erfolgt entsprechend der Windrichtung durch Anordnung des diensthabenden Flugleiters.
- 3.5 Der Flugbetrieb darf nur am Tage unter Sichtwetterbedingungen VMC nach Sichtflugregeln VFR durchgeführt werden.
- 3.6 Zuschauer und Kinder, sowie weitere nicht am Flugbetrieb beteiligte Personen dürfen die Flugbetriebsflächen nicht betreten.
- 3.7 Fluggäste müssen durch sachkundige Personen begleitet werden.
- 3.8 Hunde sind auf dem Flugplatzgelände an der Leine zu führen.
- 3.9 Die Start- u. Landepiste sowie die Rollbahnen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen (Kfz) befahren werden. Ausnahmen nur mit Genehmigung durch den Platzhalter und Pos. 5.4.1.4.

4 Aufsicht und Organisation

- 4.1 Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden und der für die Flugsicherung zuständigen Stelle gemäß § 29 LuftVG. Diese haben ihre Aufgaben nach näherer Weisung der Luftfahrtbehörden zu erfüllen. Sie sind Dienstkräfte nach § 13 Ordnungsbehördengesetz OBG.
- 4.2 Die Rechte und Pflichten des Platzhalters sind von diesem dem Flugleiter übertragen. Der Flugleiter ist Vertreter des Platzhalters.
- 4.3 Auf Anforderung sind dem Flugleiter von den am Flugbetrieb beteiligten Hilfskräfte z.B. Startleiter, Personal für die Regelung und Absicherung des Flugbetriebes zur Verfügung zu stellen. Auch diese Hilfskräfte sind Vertreter des Platzhalters.
- 4.4 Die Startleiter werden vom Platzhalter auf dem Flugplatz eingesetzt und versehen ihren Dienst nach der Anweisung für Startleiter. s. Anlage A.1 + A.2
- 4.5 Die Luftfahrzeugführer haben sich gemäß § 22 (1) 8 LuftV0 vor dem Start und nach der Landung bei der Luftaufsichtsstelle bzw. Flugleitung zu melden.
- 4.6 Hierbei ist nach NfL I - 88195 zu verfahren. s. Anlage A. 3
- 4.7 Für die Erfassung aller Flugbewegungen auf dem Verkehrslandeplatz Borkenberge sind sämtliche der in BBG durchgeführten Starts und Landungen im Hauptflugbuch aufzuführen. Die kompletten Startlisten und sonstigen Aufzeichnungen sind dem Hauptflugbuch spätestens 7 Tage nach Beendigung des Flugbetriebes beizufügen.

5 Flugverkehr am Platz und in der Umgebung

- 5.1 Allgemeines
 - 5.1.1 Motorgetriebene Luftfahrzeuge benutzen die nördlich vorgeschriebene Platzrunde gemäß **AIP III**. Ausnahme siehe Punkt.5.3.2 u. 5.4.2.3 .
Grundsätzlich ist 5 Minuten vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung mit

Borkenberge – INFO herzustellen. Der Flugplatzverkehr hat ständige Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. In den betriebsschwachen Zeiten (Pos. 3.1) kann der INFO – Dienst eingeschränkt sein.

- 5.1.2 Segelflugzeuge benutzen die südliche Platzrunde.
Wenn das Schießgebiet ED - R110 aktiv ist -gehisste rote Fahne - fliegen Segelflugzeuge eine nördliche Segelflugplatzrunde.
- 5.1.3 Kunstflüge sind nur nach Absprache und in den zugewiesenen Lufträumen zulässig.
Grundlage ist die LuftVO § 8.
- 5.1.4 Aus Lärmschutzgründen sollen die umliegenden Ortschaften und bebauten Gebiete nicht überflogen werden.
- 5.1.5 Der Flugplatz soll bei Windenschleppbetrieb nicht unter 2000 ft GND überflogen werden.
- 5.1.6 Betrieb der zweiten parallelen südlichen Piste (genannt F-Schlepppiste)**
 - 5.1.6.1 Das Starten und Landen auf der F-Schlepppiste ist Motorflugzeugen, Motorseglern, F – Schleppzügen Segelflugzeugen und Fluggeräten gestattet. Eine Abstimmung für Motorflugzeuge und Luftsportgeräte ist mit dem Flugleiter und dem Platzhalter erforderlich. Der F-Schleppbetrieb hat auf der F-Schlepppiste immer Vorrang.
 - 5.1.6.2 Landungen auf der Motorflug - und der F-Schlepppiste werden durch die Nutzer gegenseitig über Flugfunk koordiniert. BfL / Flugleiter überwachen den Betrieb und geben wenn nötig und möglich zusätzliche Hinweise.
 - 5.1.6.3 Der Betrieb auf der Motorflug - und der F-Schlepppiste ist so zu koordinieren, dass Doppelstarts oder Start und gleichzeitige Landung nicht stattfinden können. Diese Koordination erfolgt durch den Flugleiter.

Des weiteren dürfen Starts auf der F-Schlepppiste nicht durchgeführt werden, wenn Windenschlepps auf den Windenschleppbahnen 1 oder 2 durch die Windenblinklampen angezeigt werden. Hierfür sind die startbereiten Luftfahrzeugführer auf der F-Schlepppiste verantwortlich.

Landungen auf der F-Schlepppiste sind bei F-Schleppbetrieb nicht erlaubt mit Ausnahme der Schleppmaschinen.

Bei Dienst eines Sfl und / oder erhöhtem Mischflugbetrieb wird der Diensthabende im Turm auf Anforderung durch die Bereitstellung eines Startleiters F – Schlepppiste unterstützt. Bei blinkender gelber Warnlampe hat das Luftfahrzeug auf der F-Schlepppiste vor weiteren startwilligen Luftfahrzeugen auf der Motorflugpiste vorrang. Motorgetriebene Luftfahrzeuge auf dem Weg zur Motorflugpiste haben am Rollhalteort anzuhalten und solange dort zu warten, bis die Blinkleuchten ausgeschaltet wird und eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Landende Luftfahrzeuge haben immer vorrang.

Gleichzeitig ist die Blinkleuchte das Signal für den Piloten auf der F-Schlepppiste, dass sich zur Zeit kein Luftfahrzeug im Landeendteil befindet und mit dem Start nach Sichtkontrolle zu den Windenschleppbahnen begonnen werden kann.

5.2 Motorflug

- 5.2.1 Motorflugzeuge benutzen die nördliche Motorflug- oder die südliche F-Schlepppiste, sowie die dafür ausgewiesenen Flächen.
Für die Benutzung der F-Schlepppiste ist eine Abstimmung mit dem Flugleiter und dem Platzhalter erforderlich.
In den betriebsschwachen Zeiten (Pos. 3.1) kann der INFO – Dienst eingeschränkt

sein. An und Abfliegende Luftfahrzeuge haben die Bodensignale zu beachten und ihre jeweilige Position in der Platzrunde als Blindsendung zu melden.

5.3 Motorseglerflug

-festes Triebwerk- (Touringmotorsegler)

- 5.3.1 Motorsegler, die die Motorflug - Start- u. -Landepiste benutzen, verhalten sich wie Motorflugzeuge.
- 5.3.2 Motorsegler, die auf der F-Schlepppiste starten, benutzen die Südplatzrunde, wenn ED-R110 aktiv ist, die Nordplatzrunde wie der Motorflug. Bei gleichzeitig stattfindendem Flugzeugschlepp erfolgt der Start in Abstimmung mit dem Flugleiter.

5.4 Segelflug

5.4.1 Segelflug allgemein

- 5.4.1.1 Die An- u. Abmeldung erfolgt beim Startleiter. s. A 1.
- 5.4.1.2 Segelflugzeuge benutzen die Segelflugstartbahnen, die Segelfluglandebahn, die Transportwege sowie die Segelflugplatzrunden.
- 5.4.1.3 Die Landebahn muss auf dem kürzesten Weg nach Norden oder Süden zu den Transportwegen verlassen werden.
- 5.4.1.4 Benutzung der Transport- u. Rückholwege

Der südlich der Segelfluglandebahn gelegene Transport u. Rückholweg darf nur von Flugbetriebsteilnehmern ausschließlich zum Transport der Segelflugzeuge genutzt werden. Bei Windenschleppbetrieb ist aus Sicherheitsgründen ein Sicherheitsfallbereich für Windenseile und Seilschirme freizuhalten. Der Transport- und Rückholweg ist dann auf einer Länge von 150 m gesperrt.

Die Windenfahrer haben darauf zu achten, dass der Sicherheitsfallbereich bei Windenbetrieb nicht betreten wird. s. Anlage A.1 + A.5

Nur über den nördlich der **Segelfluglandebahn gelegenen** Transport- u. Rückholweg dürfen Gäste in Begleitung von sachkundigen Personen zu den Startstellen im Osten geführt werden.

Die Segelflugzeuge dürfen mit Kraftfahrzeugen – auch mit privat zugelassenen – zum Startplatz transportiert werden. Das geschieht bei Startrichtung 26 über den nördlichen und östlichen Transportweg für Segelflugzeuge. Kraftfahrzeuge, die für den Flugbetrieb nicht benötigt werden, sind sofort wieder vom Startplatz zu entfernen. Das geschieht bei Startrichtung 26 über die südliche Ringstrasse.(Rückweg für Seilrückholfahrzeuge) Es gilt also Einbahnstraßenverkehr. Für die Startrichtung 08 gilt sinngemäß die gleiche Regelung. Nach der Abschlusslandung dürfen die Segelflugzeuge von KFZ über den nördlichen Transportweg abtransportiert werden. Für den Platzrundenbetrieb können von den Vereinen für den Transport der Segelflugzeuge kleine Lepos und Kleintraktoren vorgehalten werden. Auf keinen Fall dürfen die Kraftfahrzeuge in die Start- und Landebahnen einschließlich der zugehörigen neutralen Streifen hineinfahren. Die Führer von privat zugelassenen KFZ müssen im Besitz einer gültigen entsprechenden Fahrerlaubnis sein.(Versicherung). Des weiteren geschieht die Benutzung von privaten Kfz auf eigene Gefahr, eine Haftung des Platzhalters wird ausgeschlossen.

Die Segelflugzeuge dürfen auch über den Rollweg für Motorflugzeuge im Einbahnverkehr entgegen der Startrichtung zu den Startstellen transportiert werden. Das Überqueren der Motor- und der F-Schleppiste geschieht über die befestigten Querverbindungen. Die Segelflugzeuge sind mit einem Kfz zügig zu transportieren. Der Fahrer des Kfz muss sein Vorhaben auf der Turmfrequenz ankündigen und hörbereit bleiben.

- 5.4.1.5 Das Befahren der Segelfluglandebahn mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem Platzhalter möglich.

5.4.2 Segelflug F – Schleppbetrieb

- 5.4.2.1 F-Schleppstarts werden im Normalfall auf der F-Schleppiste durchgeführt.

- 5.4.2.2 Ist diese unbenutzbar, kann nach Absprache mit dem Platzhalter auf der Motorflugpiste gestartet werden. (Bis auf weiteres hält sich der BBG – Vorstand die Entscheidung vor)

- 5.4.2.3 Der Steigflug eines Schleppzuges wird südlich, wenn ED-R110 aktiv ist im Norden außerhalb der Motorflugplatzrunde durchgeführt.

- 5.4.2.4 Landende Schleppflugzeuge ordnen sich von Süden kommend in das Endteil der Motorflugplatzrunde ein.

- 5.4.2.5 Der südliche Queranflug ist zu melden.

- 5.4.2.6 Wenn das ED-R110 aktiv ist, erfolgt ein normaler Anflug über die Motorflugplatzrunde.

- 5.4.2.7 Die Landung des Schleppflugzeuges erfolgt auf der Motorflugpiste oder auf der F-Schleppiste.
Das Zurückrollen und Landen des Schleppflugzeuges auf der F-Schleppiste erfolgt nur, wenn sich keine weiteren startbereiten F-Schleppmaschinen oder Segelflugzeuge auf der F-Schleppstartpiste befinden.
Eventueller Seilabwurf erfolgt vor der Motorflugpiste.
Die Landung anderer Luftfahrzeuge auf der F-Schleppiste ist nur gestattet wenn kein F-Schlepp startbereit ist.

- 5.4.2.8 Speziell für die Startrichtung 08 gelten folgende Bedingungen:

- Beim Landung Richtung 08 mit anhängendem Seil beträgt die Mindestüberflughöhe für das Seilende 20 m über dem internen Betriebsweg.
- Das Seil wird erst unmittelbar vor der asphaltierten Motorlandepiste abgeworfen, oder Landung mit Seil.
- Erst nach dem Seilabwurf ist der Sinkflug zu verstärken.

- 5.4.2.9 Beim Start des Schleppzuges wird durch eingeschaltete gelbe Blinkleuchten den zum Start rollenden Verkehr angezeigt, am Rollhalt anzuhalten und solange dort zu warten, bis die Blinkleuchten ausgeschaltet werden und eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Gleichzeitig ist die Blinkleuchte das Signal für den Schlepppiloten mit dem Start zu beginnen, wenn er sich von keinem Schleppbetrieb auf den Windenschleppbahnen 1 u. 2 überzeugt hat.

- 5.4.2.10 Einsatz des Flugfunks beim F- Schlepp

Beim F- Schlepp haben beide Maschinen die Frequenz 125.875
Borkenberge Info – gerastet.

Vor dem Start erfolgt auf jeden Fall eine Verständigungsprobe

Weiter ist es möglich, sicherheitsrelevante Hinweise zu geben z. B.

„D - 1234 hat 80 lt. Wasser an Bord“. Gleiches gilt für Hinweise des Startleiters oder des Fluglehrers bei Ausbildungsflügen.

Die gelbe Blinkleuchte kann in Ausnahmefällen durch eindeutige Funksprüche ersetzt werden.

5.4.3 Segelflug W - Schleppbetrieb

5.4.3.1 Segelflug findet nur mit Startleiter statt.

5.4.3.2 Jede Startwinde muss eine betriebsklare, gut sichtbare Blinkleuchte haben.

5.4.3.3 Die Windenfahrer der Bahnen 1 und 2 warten mit dem Anschleppen, wenn ein Luftfahrzeug von der F-Schlepppiste startet.

5.4.3.4 Zwischen Startstelle und Startwinden muss eine betriebssichere Sprechverbindung bestehen. Ebenso ist eine Sprechverbindung zur Luftaufsichtsstelle / Flugleitung sicherzustellen.

5.4.3.5 Wenn das ED-R110 aktiv ist, darf bei Seilrissen eine verkürzte Platzrunde im Süden nahe der Platzgrenze geflogen werden.

5.4.4 Segelflug Eigenstart

Selbststartende Segelflugzeuge mit Hilfsantrieb können zum Starten die Motorflug-, die F-Schlepppiste oder die Windenstartbahnen 1, 2 oder 3 benutzen. Auf der Motorflug - oder der F-Schlepppiste verhalten sie sich wie die anderen motorgetriebenen Luftfahrzeuge.

Folgende Bedingungen müssen für den Start auf den Windenschleppbahnen erfüllt sein:

Es darf kein Seil in der Startbahn liegen

Es darf sich kein Fahrzeug auf den Startbahnen befinden

Bei gleichzeitig stattfindendem Windenstart erfolgt der Start in Abstimmung mit dem Startleiter , sonst in Abstimmung mit dem Flugleiter.

Die Piloten haben sich vor dem Start vom ordnungsgemäßen Zustand der Startbahn zu überzeugen

5.4.5 Hubschrauber

Hubschrauber benutzen die Motorflugplatzrunde. Sie dürfen in Abstimmung mit dem Platzhalter und dem diensthabenden Flugleiter Hoverübungen im Segelflughbereich durchführen sofern kein Segelflugbetrieb stattfindet. (PPR)

5.5 Modellflug

Modellflug darf nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung beim Platzhalter und der Luftaufsicht durchgeführt werden. (PPR)

5.6 Ballonstart

Ballonstarts dürfen nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung beim Platzhalter und der Luftaufsicht durchgeführt werden. (PPR)

5.7 Luftsportgeräte

- 5.7.1 Luftsportgeräte (UL`s) benutzen die Motorflug- oder die F-Schlepppiste, sowie die dafür ausgewiesenen Flächen.
Für die Benutzung der F-Schlepppiste ist eine Abstimmung mit dem Flugleiter und dem Platzhalter erforderlich.
- 5.7.2 Luftsportgeräte (UL`s) benutzen die Motorflugplatzrunde oder die angewiesene Platzrunde. (PPR)
- 5.7.3 Andere Luftsportgeräte dürfen mit Zustimmung des Platzhalters und der Luftaufsicht betrieben werden. (PPR)

6 Hinweise

- 6.1 Zuwiderhandlungen gegen die in der Flugbetriebsordnung enthaltenen Bestimmungen können, soweit sie nicht mit Strafe bedroht sind, nach § 58 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- 6.2 Die vertikalen Ausdehnungen der Flugbeschränkungsgebiete ED-R110 südlich des Verkehrslandeplatz und ED-R115 im Nordwesten erstrecken sich von GND bis 5500 ft MSL.
Bei gehissten roten Fahnen dürfen diese Gebiete nicht durchflogen werden.
Durchflugfreigaben sind nur über Telefon 02364 / 16313 Commandant Haltern -Army Training Aerea- einzuholen.
- 6.3 Diese Flugbetriebsordnung tritt am **16.06.2007** in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden.

Borkenberge, 10. Juni 2007

- A. Anlagen
 - A.1 Anweisung für Startleiter Windenschlepp
 - A.2 Startablauf F - Schleppbetrieb
 - A.3 Abmeldung bei der Luftaufsicht
 - A.4 Platzrunden
 - A.5 Flugplatzlageplan mit dem Sicherheitsfallbereich